

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/10 BH

L 7 AL 5735/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 AL 6725/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
17. Dezember 2009 - L 7 AL 5735/07 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 29.3.2010 den vom Kläger gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt und seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 17.12.2009 - L 7 AL 5735/07 - als unzulässig verworfen. Gegen den Beschluss vom 29.3.2010 hat der Kläger "sofortige Beschwerde" erhoben und insbesondere geltend gemacht, entgegen den Ausführungen im Beschluss vom 29.3.2010 sei ihm das Urteil des LSG nicht am 12.1.2010, sondern erst am 15.2.2010 zugegangen.
- 2 Das Begehren des Klägers ist als (erneuter) Antrag auf Bewilligung von PKH für eine beabsichtigte formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.12.2009 - L 7 AL 5735/07 - zu verstehen (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6). Dieser Antrag ist jedoch abzulehnen, weil das beabsichtigte Rechtsmittel auch unter Berücksichtigung des jetzt vom Kläger angeführten Gesichtspunktes keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 3 Denn selbst wenn unterstellt wird, die in den Akten des LSG dokumentierte Urteilszustellung am 12.1.2010 (durch Einlegen in den Briefkasten) sei unwirksam gewesen, ist dem Kläger nach seinem Vorbringen jedenfalls am 15.2.2010 (Montag) das Urteil des LSG tatsächlich zugegangen und ist damit ein etwaiger Zustellungsmangel gemäß § 189 ZPO iVm § 202 SGG geheilt. Demgemäß endete der Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, wie der Kläger selbst in seinem Schreiben vom 22.2.2010 vorträgt, am 15.3.2010 (Montag). Innerhalb dieser Frist hat der Kläger zwar den Antrag auf PKH vom 9.3.2010 gestellt; hingegen ist der ihm mit Schreiben der Geschäftsstelle des Senats vom 11.3.2010 übersandte PKH-Erklärungsvordruck erst am 16.3.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen, also nach Fristablauf. Soweit der Kläger in seinem Schreiben vom 22.2.2010 ausführt, ein PKH-Vordruck könne erst ausgefüllt und bearbeitet werden, wenn er vorliegt, ist dies zwar zutreffend. Indes ist es - wie der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils entnommen werden kann - Aufgabe des PKH-Antragstellers, sich den erforderlichen PKH-Vordruck selbst zu beschaffen und für einen fristgerechten Eingang beim BSG Sorge zu tragen. Bei der mit Schreiben des Senats vom 11.3.2010 erfolgten Übersendung des PKH-Vordrucks handelt es sich um eine bloße Service-Leistung. In diesem Schreiben ist (nochmals) ausdrücklich hervorgehoben worden, dass der vollständig ausgefüllte Vordruck innerhalb der einmonatigen Rechtsmittelfrist beim BSG eingehen muss. Dabei ist klargestellt worden, dass im Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens vom 11.3.2010 die vorinstanzlichen Prozessakten noch nicht vorlagen, sodass sich Fristbeginn und Fristablauf noch nicht feststellen ließen. Es war deshalb Sache des Klägers, im Blick auf die am 15.3.2010 ablaufende Frist für eine unverzügliche Rücksendung des (ausgefüllten) PKH-Vordrucks zu sorgen oder sich schon früher innerhalb der laufenden Monatsfrist den PKH-Vordruck zu verschaffen und fristgerecht beim BSG einzureichen. Wenn der Kläger die ausführlichen und ein-



deutigen Hinweise in der Rechtsmittelbelehrung des LSG und im oben genannten Schreiben vom 11.3.2010 entweder nicht zur Kenntnis genommen hat oder gar meinte, es genüge, dass der PKH-Vordruck ausweislich des Poststempels am 15.3.2010 abgesandt worden ist, so kann ihn das nicht entlasten (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6*).

- 4 Abgesehen von der Fristversäumnis fehlt es im Übrigen auch in der Sache an der erforderlichen Erfolgsaussicht. Denn in einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Der Rechtssache kommt keine - über den Einzelfall hinausgehende - grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Ausführungen des LSG zur mehrfachen Klageänderung (§ 99 SGG) und zum Fehlen der Sachurteilsvoraussetzung des Vorverfahrens (§ 78 SGG) hinsichtlich des zuletzt gestellten Antrags auf Gewährung von Insolvenzgeld (Insg) für die Zeit vom 1.11.2002 bis 31.1.2003 sind nicht zu beanstanden. Nach den getroffenen Feststellungen gibt es auch keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers, er habe in dem genannten Zeitraum von November 2002 bis Ende Januar 2003 noch offene Ansprüche auf Arbeitsentgelt und diese seien nach Maßgabe des § 183 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) dem Insg-Zeitraum zuzuordnen. Soweit das LSG im Übrigen davon ausgegangen ist, dem Kläger sei Insg in Höhe von 950,61 Euro bereits ausgezahlt worden, stellen sich allenfalls tatsächliche Fragen, nicht aber Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer höchstrichterlichen Entscheidung des BSG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und schließlich ist kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch das Vorbringen des Klägers in seinen beim BSG eingereichten Schreiben kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Behauptung, die Verhandlung vor dem LSG habe "ohne Ladung des Klägers" stattgefunden, ist - wie sich aus den LSG-Akten ergibt - unzutreffend.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist somit abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.

